

## Fit für die BEG

---

Umsetzung der Bundesförderung für effiziente Gebäude  
in der Praxis der Energieberatung



• Landeskampagne  
**Energieberatung Saar**

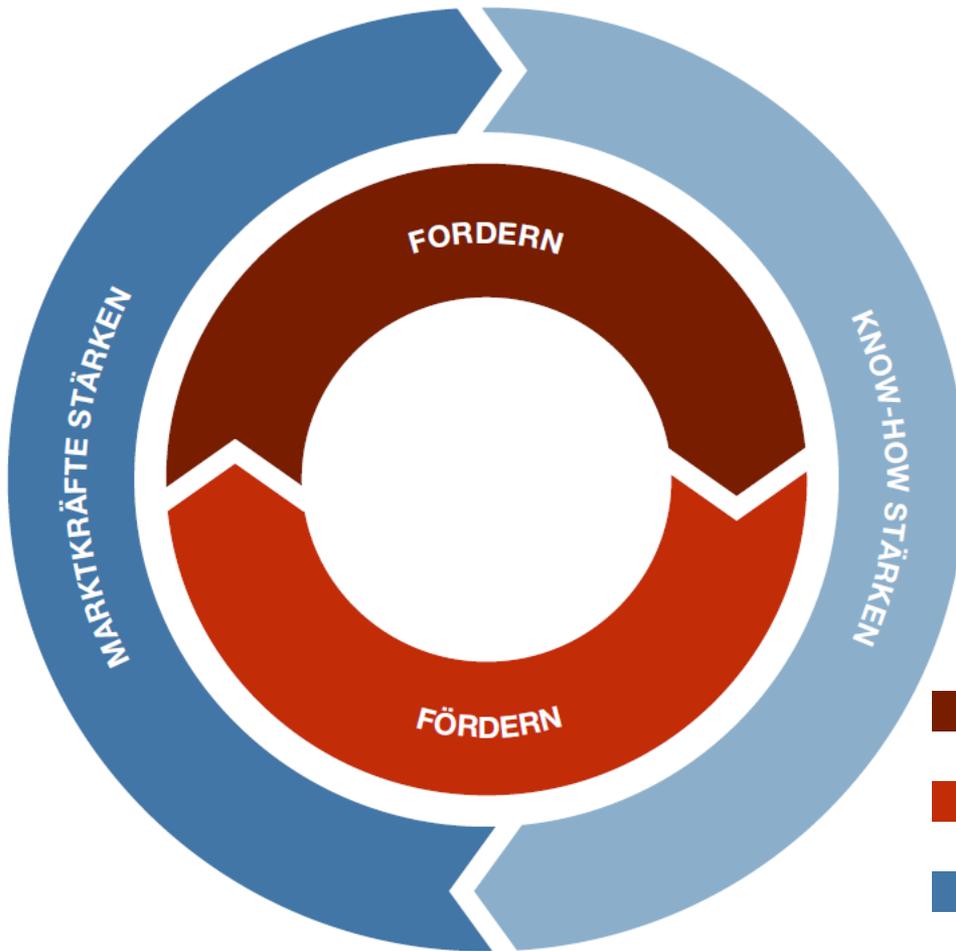
Dipl.-Ing. Oliver Völksch  
08. Oktober 2024

- Selbstständiger beratender Bauingenieur
- Energie-Effizienz-Experte
- Seit 2007 externer Sachverständiger der KfW
- Mitgründer der „Effizienzhaus-Akademie“
- Energieberater der Verbraucherzentrale Hessen
- Mitglied im Deutschen Energieberater Netzwerk e.V.
- Referent der DEN-Akademie

- Kurzübersicht GEG
- Gliederung BEG 2024
- Ausgewählte technische BEG-Mindestanforderungen
- Auszug von Leistungen der Energieeffizienz-Experten

# Energieeinsparung im Gebäudebereich –

Instrumente des Bundes



- Ordnungsrecht – „Fördern“
- Finanzielle Unterstützung – „Fördern“
- Aufklärung, Information – „Marktkräfte stärken“
- Forschung – „Know how stärken“



# Bundesgesetzblatt

Teil I

2023

Ausgegeben zu Bonn am 19. Oktober 2023

Nr. 280

**Gesetz**

**zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung des Bürgerlichen  
Gesetzbuches, zur Änderung der Verordnung über Heizkostenabrechnung,  
zur Änderung der Betriebskostenverordnung und zur Änderung der Kehr- und  
Überprüfungsordnung**

Vom 16. Oktober 2023

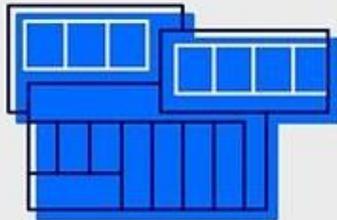
# Kurzüberblick GEG-Novelle 2024

vom 16. Oktober 2023

Ab 2024 soll möglichst jede neu eingebaute Heizung zu **65 Prozent mit Erneuerbaren Energien** betrieben werden!

## NEUBAU

Bauantrag ab dem  
1. Januar 2024



## BESTAND



### IM NEUBAUGEBIET

Heizung mit mindestens **65 Prozent Erneuerbaren Energien**



### AUSSERHALB EINES NEUBAUGEBIETES

Heizung mit mindestens **65 Prozent Erneuerbaren Energien** frühestens ab **2026**



### HEIZUNG FUNKTIONIERT ODER LÄSST SICH REPARIEREN

Kein Heizungstausch vorgeschrieben



### HEIZUNG IST KAPUTT - KEINE REPARATUR MÖGLICH

Es gelten pragmatische **Übergangslösungen.\***

Bereits **jetzt** auf Heizung mit **Erneuerbaren Energien umsteigen** und Förderung nutzen.

# Kurzüberblick GEG-Novelle 2024

vom 16. Oktober 2023

## Erfüllungsoptionen, wie die 65 Prozent-Pflicht zur Nutzung Erneuerbaren Energien eingehalten werden kann

Frei wählbares Heizsysteme mit 65% EE-Nachweis über die DIN V 18599 ( § 71-2)

Wärmenetze ( § 71b)	Wärmepumpe ( § 71c)	Stromdirekt- heizung( § 71d)	Solarthermie ( § 71e)	Holz,Pellet ( § 71 f)
Netzbetreiber muss sicherstellen, dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt werden  <i>„Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze“</i>	100% Deckung des Wärmebedarfs  Keine technischen Vorgaben an die Wärmepumpe	Wärmeschutz EH 40 im Neubau und Bestand mit Wasserheizsystem, Bestand o. WHS EH55.  Bei bestehender Stromheizung keine Anforderung  <i>Ausnahme bei selbstgenutztes 2 Fam-Haus</i>	Der Deckungsanteil von 65 % kann in der Regel nicht alleine durch Solarthermie, sondern nur in Kombination mit anderen erneuerbaren Anlagen erreicht werden.	Keine technischen Vorgaben wie Pufferspeicher, Kombination mit Solar, Feinstaubfilter.  Dürfen auch in Neubauten unbeschränkt eingesetzt werden.

Bivalentes Wärmepumpen- o. Solarhybridsystem mit Öl- oder Gas-Spitzenlastkessel ( § 71 h)

# Kurzüberblick GEG-Novelle 2024

vom 16. Oktober 2023

## Erfüllungsoptionen, wie die **65 Prozent-Pflicht** zur Nutzung Erneuerbaren Energien eingehalten werden kann

Frei wählbares Heizsysteme mit 65% EE-Nachweis über die DIN V 18599 ( § 71-2)

Projekt: **DIN 18599 Teil 14 Beiblatt 2**

Energetische Bewertung von Gebäuden – Berechnung des End-, Nutz- und Primärenergiebedarfs für Heizung, Kühlung, Lüftung, Trinkwarmwasser und Beleuchtung  
Teil 14:

**Anwendung von Kennwerten aus der DIN V 18599 beim Nachweis der nach Gebäudeenergiegesetz geforderten Anteile erneuerbaren Energien und Abwärme**

Wichtig zum Nachweis für förderfähige Heizung gemäß **BEG-Rili EM**

Bivalentes Wärmepumpen- o. Solarhybridsystem mit Öl- oder Gas-Spitzenlastkessel ( § 71 h)

# Kurzüberblick GEG-Novelle 2024

Beschlussempfehlung vom 5.7.2023



## Erfüllungsoptionen, wie die 65 Prozent-Pflicht zur Nutzung Erneuerbaren Energien eingehalten werden kann

Frei wählbares Heizsysteme mit 65% EE-Nachweis über die DIN V 18599 ( § 71-2)

Wärmenetze ( § 71b)	Wärmepumpe ( § 71c)	Stromdirekt- heizung( § 71d)	Solarthermie ( § 71e)	Holz,Pellet ( § 71 f)
Netzbetreiber muss sicherstellen, dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt werden  <i>„Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze“</i>	100% Deckung des Wärmebedarfs  Keine technischen Vorgaben an die Wärmepumpe	Wärmeschutz EH 40 im Neubau und Bestand mit Wasserheizsystem, Bestand o. WHS EH55.  Bei bestehender Stromheizung keine Anforderung	Der Deckungsanteil von 65 % kann in der Regel nicht alleine durch Solarthermie, sondern nur in Kombination mit anderen erneuerbaren Anlagen erreicht werden.	Keine technischen Vorgaben wie Pufferspeicher, Kombination mit Solar, Feinstaubfilter).  Dürfen auch in Neubauten unbeschränkt eingesetzt werden.

**Effizienzhaus  
EE-Klasse ?!**

Bivalentes Wärmepumpen- o. Solarhybridsystem mit Öl- oder Gas-Spitzenlastkessel ( § 71 h)

### EntschlieÙung

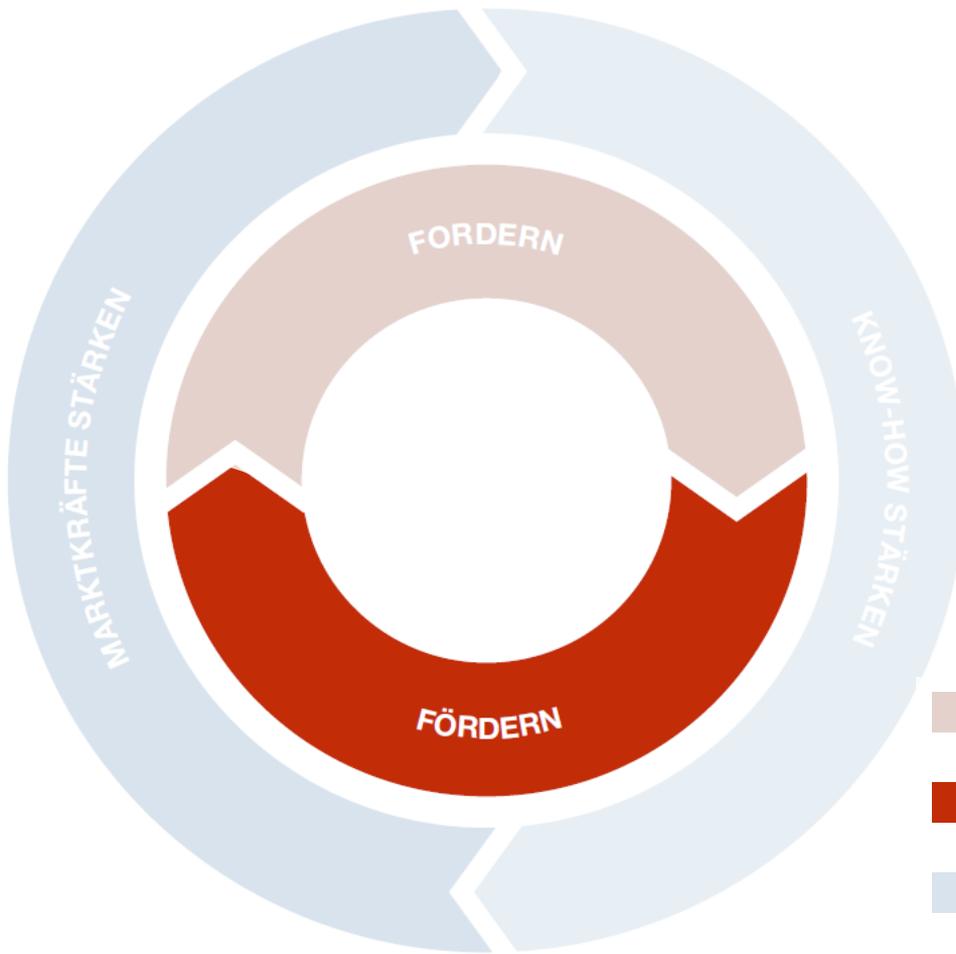
zum

**Gesetz zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches, zur Änderung der Verordnung über Heizkostenabrechnung, zur Änderung der Betriebskostenverordnung und zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung**

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, sich im Zuge der nächsten Novellierung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) für eine Änderung des § 91 GEG mit dem Ziel einzusetzen, auch die Förderung von Maßnahmen, die der Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen dienen, grundsätzlich zuzulassen.

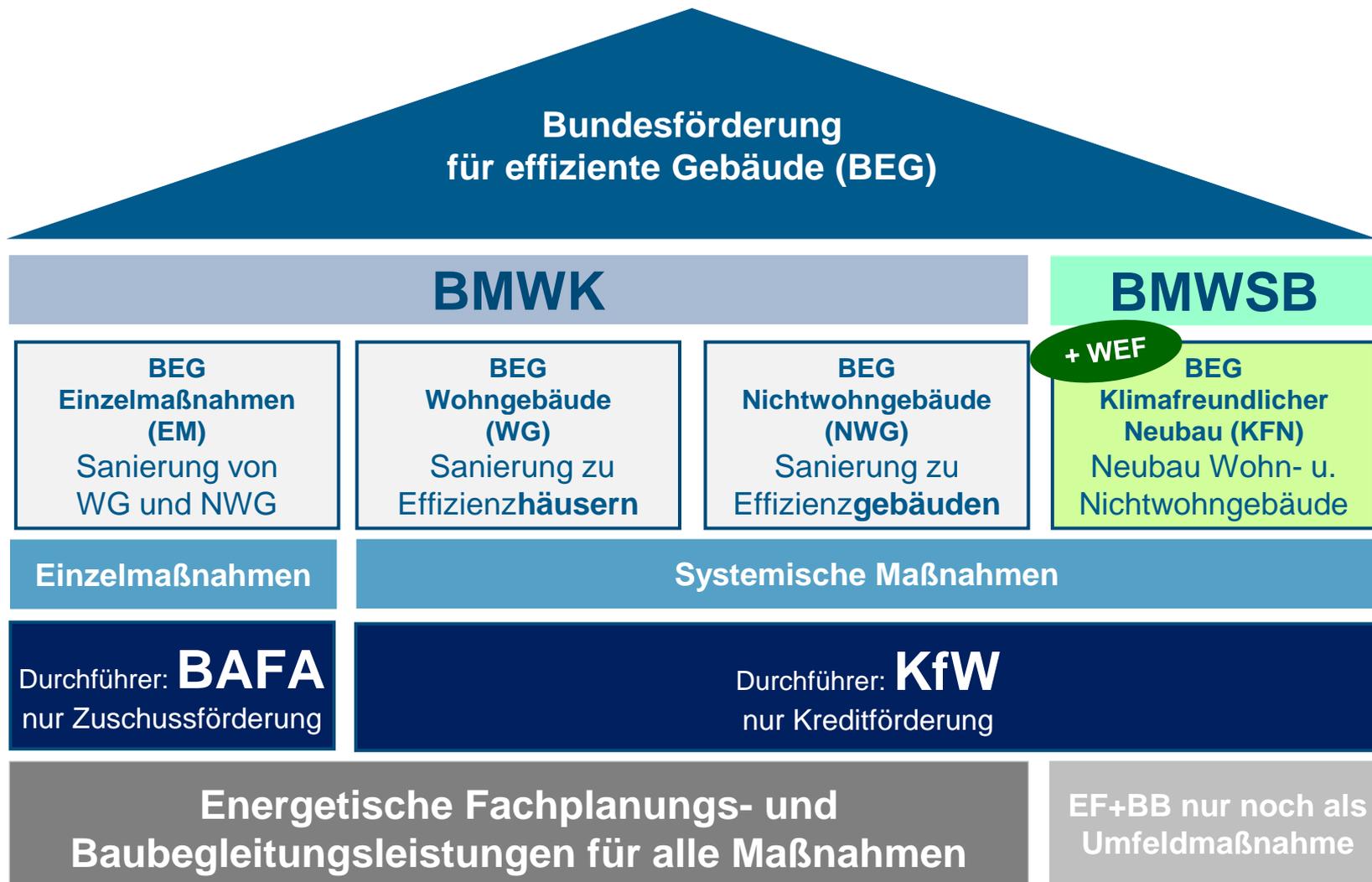
# Energieeinsparung im Gebäudebereich –

Instrumente des Bundes

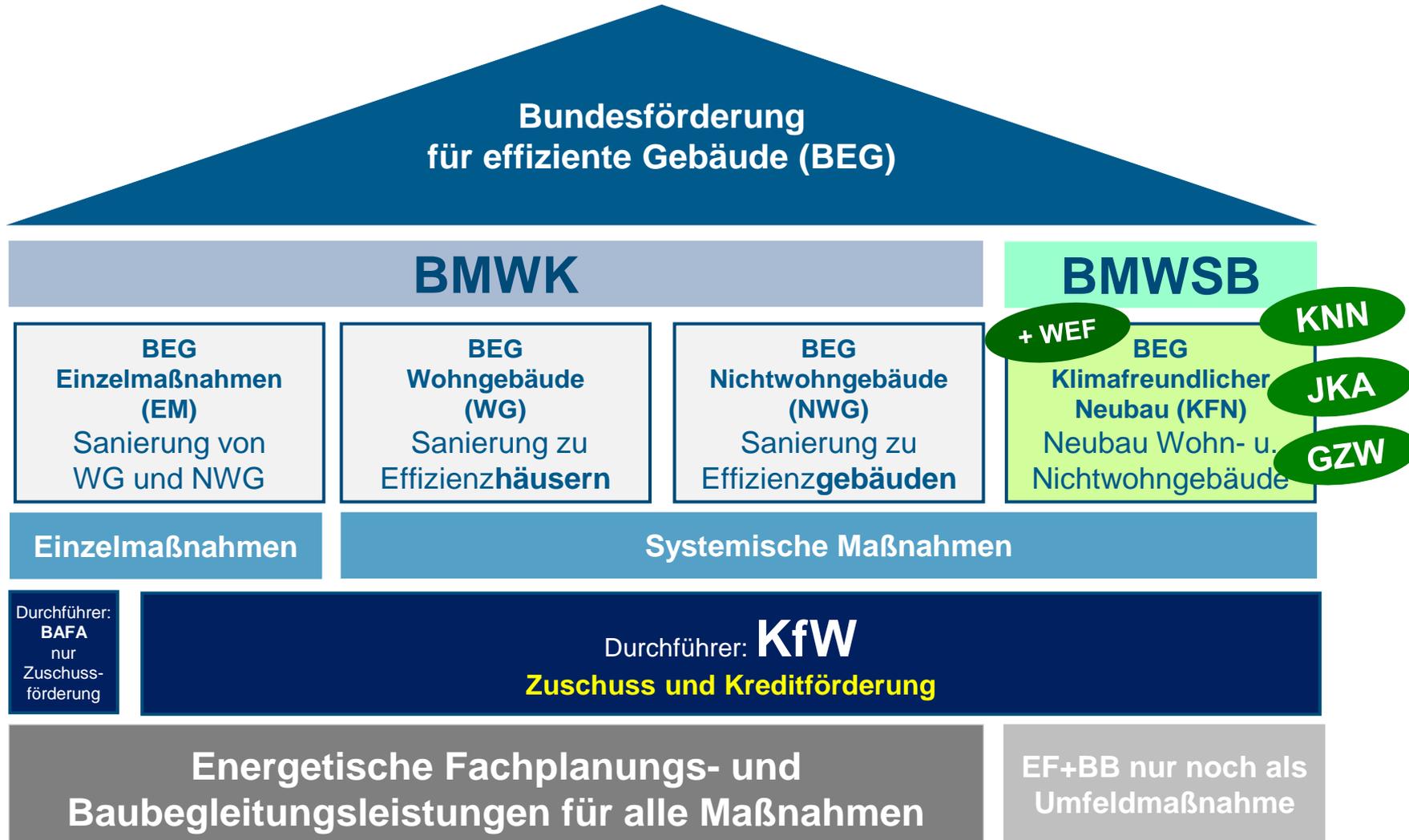


- Ordnungsrecht – „Fördern“
- Finanzielle Unterstützung – „Fördern“
- Aufklärung, Information – „Marktkräfte stärken“
- Forschung – „Know how stärken“

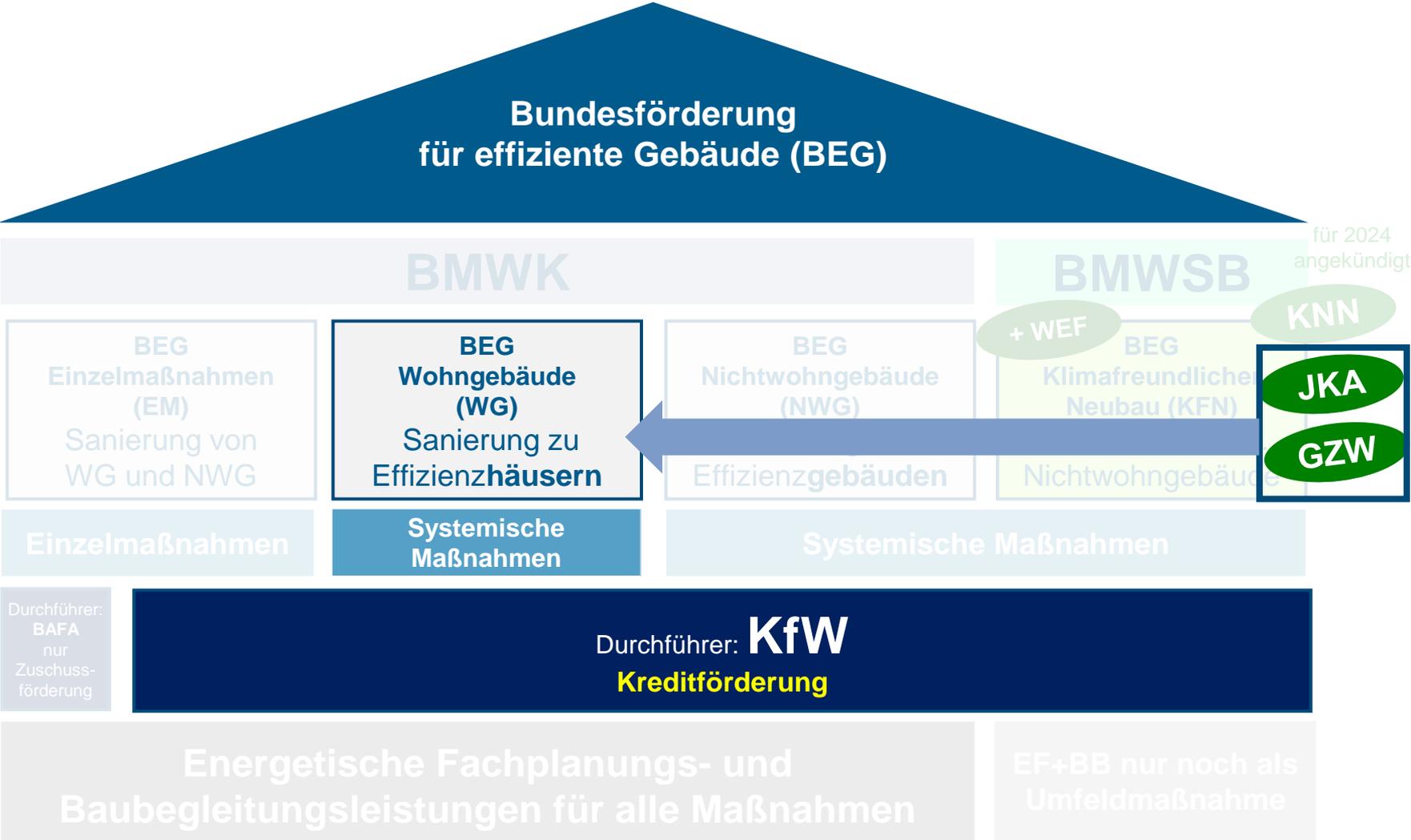
# Die Förderung von Effizienzmaßnahmen im Gebäudebereich **BEG 2023**



# Die Förderung von Effizienzmaßnahmen im Gebäudebereich **BEG 2024**



# Die Förderung von Effizienzmaßnahmen im Gebäudebereich **BEG 2024**



# Die Förderung von Effizienzmaßnahmen im Gebäudebereich **BEG 2024**

## BEG-RiLi-EM

Mit der Novelle des GEG wird die Nutzung von mindestens **65 % erneuerbarer Energie** spätestens **ab 2028** für alle neuen Heizungen **verbindlich**.

Die vorliegende Förderrichtlinie wurde auf dieser Grundlage überarbeitet.

BEG  
Einzelmaßnahmen  
(EM)  
Sanierung von  
WG und NWG

Einzelmaßnahmen

Durchführer:  
**BAFA**

Durchführer:  
**KfW**

- 5.1. Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle
- 5.2. Anlagentechnik (außer Heizung)
- 5.3. Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik)
- 5.4. Heizungsoptimierung
- 5.5. Fachplanung und Baubegleitung

Durchführer: **KfW**  
Zuschuss und Kreditförderung

Energetische Fachplanungs- und  
Baubegleitungsleistungen für alle Maßnahmen

EF+BB nur noch als  
Umfeldmaßnahme

# Die Förderung von Effizienzmaßnahmen im Gebäudebereich **BEG 2024**



The screenshot shows the website of the Federal Ministry for Economic Affairs and Climate Protection. The page title is "Antworten auf häufig gestellte Fragen zur BEG (FAQ)". The navigation menu includes "Energiewechsel", "Mitmachen", "Förderprogramme", and "Service". The breadcrumb trail is "STARTSEITE -> SERVICE -> FAQ -> FAQ BEG". The content area lists a table of contents with sections 5.1 to 5.5. Section 5.5 is highlighted in blue and is titled "5.5. Fachunternehmung (Heizungstechnik)".

**BEG Einzelmaßnahmen (EM)**  
Sanierung von WG und NWG

**Einzelmaßnahmen**

Durchführer:  
**BAFA**

Durchführer:  
**KfW**

Energetische Fachplanung und Baubegleitungsleistung

- Inhalt:
- 5.1. Aktuelles**
  - 5.2. 1. Allgemeines**
  - 5.3. 2. BEG Einzelmaßnahmen (BAFA)**
  - 5.4. 3. BEG Einzelmaßnahmen (KfW)**
  - 5.5. 4. BEG Wohngebäude und Nichtwohngebäude (KfW)**
  - 5.6. 5. FAQ-Versionen**
- Stand: 26.09.2024

Neu ist, dass die Zuschüsse für den Heizungstausch ab 2024 bei der KfW beantragt werden können (Ausnahme ist die Förderung von Errichtung, Umbau und Erweiterung von Gebäudenetzen, hier werden die Anträge weiterhin beim BAFA gestellt).

Bei einem über die KfW geförderten Heizungstausch genügt die Einbindung eines Fachunternehmens. Sollte dennoch ein Energieeffizienz-Experten oder eine -Expertin eingebunden werden, können die **Kosten für Fachplanung und Baubegleitung nicht separat beim BAFA** gefördert werden. Die Kosten der Fach- und Baubegleitung werden bei der KfW mit den Fördersätzen des Heizungstausches als Umfeldmaßnahme gefördert.

# Die Förderung von Effizienzmaßnahmen im Gebäudebereich **BEG 2024**

Bundesförderung für effiziente Gebäude

BMWK

BEG Einzelmaßnahmen

BEG Wohngebäude



**Richtlinie BEG – Anhang „Technische Mindestanforderung“**  
Leistungen des Energieeffizienz-Experten – Effizienzhaus

Durchführer: BAFA nur Zuschussförderung



Durchführer: Zuschussförderung

**Energetische Fachplanung  
Baubegleitungsleistungen für alle**

## Bundesförderung für effiziente Gebäude: Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen - Sanieren

### Wichtiger Hinweis auf die jeweils geltende Fassung

Bitte beachten Sie: Dieses Infoblatt wird regelmäßig überarbeitet und ist jeweils nur in seiner zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Fassung gültig. Regelungen und Anforderungen vorangegangener oder nachfolgender Versionen haben keinerlei Gültigkeit für die jeweilige Antragstellung und können somit auch nicht zur Begründung oder Ablehnung von Ansprüchen geltend gemacht werden. Das Infoblatt in seiner ersten Fassung löst das zuvor gültige "Infoblatt zu den förderfähigen Kosten" ab.

Dieses Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen – Sanieren ist zur Ermittlung der förderfähigen Kosten bei der Antragstellung sowie im Rahmen des Verwendungsnachweises anzuwenden.

In den Kredit- oder Zuschussvarianten der BEG bei der KfW sind diese Kosten von der Energieeffizienz-Expertin bzw. dem -Experten oder vom Fachunternehmen in der „Bestätigung zum Antrag“ für die Antragsstellung sowie in der „Bestätigung nach Durchführung“ im Rahmen des Verwendungsnachweises anzugeben.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens sowie die Versionsnummer einer Fassung sind jeweils in folgender Tabelle vermerkt:

Versionsnummer	Datum des Inkrafttretens	Änderung/Notiz
9.0	01.01.2024	Anpassungen an neue Förderrichtlinie BEG EM, insbesondere Ergänzung Maßnahmen zur Emissionsminderung von Biomasseheizungen (Nummer 5.2), Klarstellung Wärmepumpen-Hybridheizungskompaktgeräten (Nummer 4.1.3), Ergänzung wasserstofffähige Heizungen (Nummer 4.1.5), Klarstellungen bzgl. Gebäude- und Wärmenetzen (Nummer 4.1.7 und 4.1.8), Ergänzung Anforderungen an den Klimageschwindigkeits-Bonus (Nummer 4.3); Ergänzung Erläuterungen zu den Höchstgrenzen der förderfähigen Ausgaben (Nummer 1.1) sowie zu Erweiterungen/Anbau/Ausbau/Umwidmung (Nummer 1.4); Verschiebung Abschnitt Umfeldmaßnahmen (Nummer 8); Klarstellungen zu Umfeldmaßnahmen; Umstrukturierung Nummer 4; Weitere redaktionelle Änderungen
8.0	20.06.2023	Streichung Neubau, Zuordnung Kosten bei Einbau mehrerer Wärmeerzeuger (Nummer 4), Anpassung Definition grüner Wasserstoff (Nummer 4.1.4), Definition förderfähiger Kosten bei PVT-Kollektoren (Nummer 7), Konkretisierung bzgl. Wärmepumpen als Teil einer Lüftungsanlage (Nummer 9.4), weitere redaktionelle Anpassungen
7.0	01.01.2023	Anpassungen an neue Förderrichtlinien

## Energie

Bundesförderung für effiziente Gebäude

Sanierung Wohngebäude

## Energie

Bundesförderung für effiziente Gebäude

Sanierung Nichtwohngebäude



Bundesamt  
für Wirtschaft und  
Ausfuhrkontrolle

## Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle

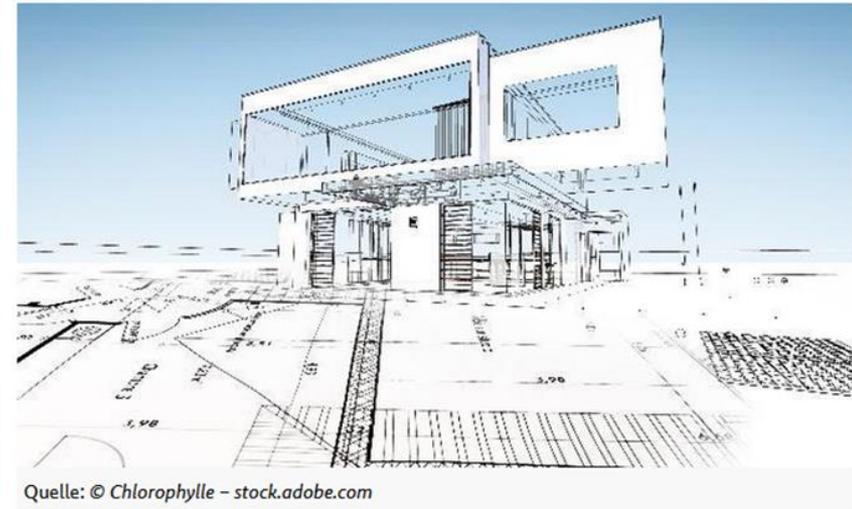
Gefördert werden Einzelmaßnahmen an Bestandsgebäuden, die zur Erhöhung der Energieeffizienz des Gebäudes an der Gebäudehülle, wie beispielsweise Fenster oder Türen sowie Dämmung der Außenwände oder des Daches, beitragen.

## Fachplanung und Baubegleitung

Gefördert werden energetische Fachplanungs- und Baubegleitungsleistungen im Zusammenhang mit der Umsetzung von geförderten Maßnahmen im Sinne dieses Förderprogramms.



Quelle: © Fotolia.com/Franck-Boston



Quelle: © Chlorophylle – stock.adobe.com

# BEG – Einzelmaßnahmen Gebäudehülle

## Förderkonditionen

Einzelmaßnahmen		Förderquote
Gebäudehülle	<ul style="list-style-type: none"><li>– Dämmung Wände, Dach, Keller,</li><li>– Austausch Fenster/Türen</li></ul>	<b>15 %</b> <b>( + 5 % iSFP)</b>

### Investitionsvolumen und Höhe der Förderung

Das förderfähige Mindestinvestitionsvolumen liegt bei 300 Euro brutto. Der Grundfördersatz beträgt 15 % der förderfähigen Ausgaben.

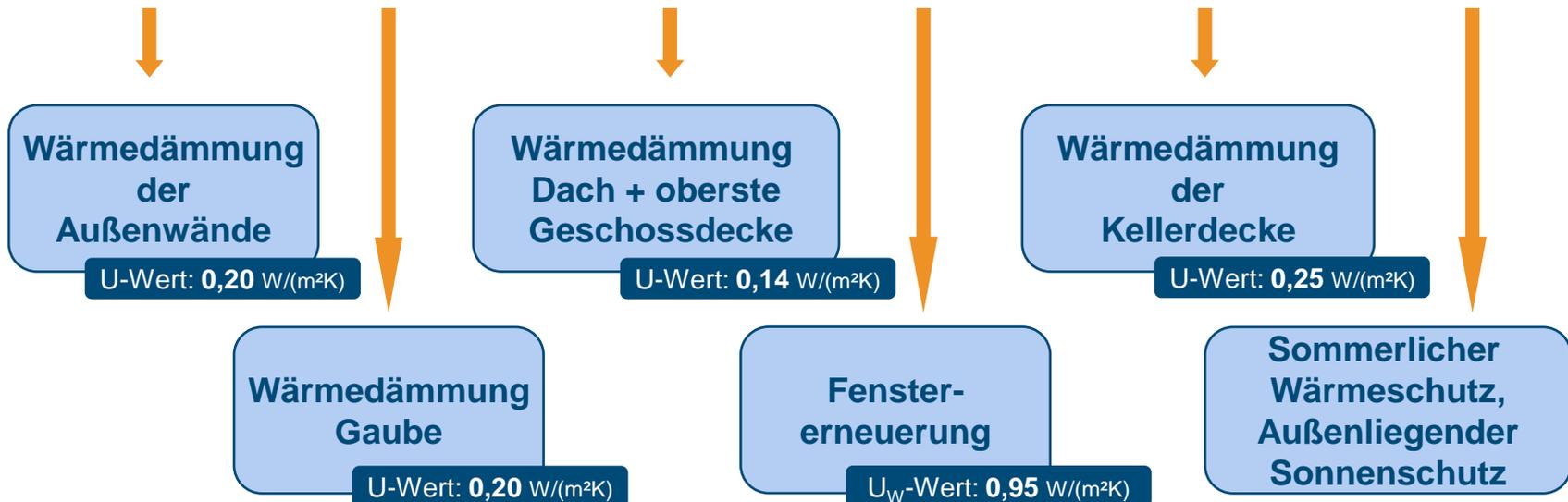
Die Höchstgrenze der förderfähigen Ausgaben für energetische Maßnahmen nach den Nummern 5.1, 5.2 und 5.4 beträgt insgesamt 30 000 Euro pro Wohneinheit. Abweichend davon erhöht sich diese Höchstgrenze auf 60 000 Euro pro Wohneinheit, wenn für die Maßnahmen der iSFP-Bonus nach Nummer 8.4.2 gewährt wird oder wenn der Eigentümer des Gebäudes nach Nummer 5.2 der Richtlinie für die Bundesförderung für „Energieberatung für Wohngebäude (EBW)“ nicht antragsberechtigt für den iSFP ist.

Bei Umsetzung einer Sanierungsmaßnahme als Teil eines im Förderprogramm [↗ Bundesförderung für Energieberatung für Wohngebäude](#) geförderten individuellen Sanierungsfahrplan (iSFP) ist ein zusätzlicher Förderbonus von 5 % möglich.

# BEG – Einzelmaßnahmen Gebäudehülle

Förderkonditionen

Einzelmaßnahmen		Förderquote
Gebäudehülle	<ul style="list-style-type: none"><li>– Dämmung Wände, Dach, Keller,</li><li>– Austausch Fenster/Türen</li></ul>	<b>15 %</b> <b>(+ 5 % iSFP)</b>



## 1.1 Dämmung der Gebäudehülle, Sanierung von Fenstern, Türen und Vorhangfassaden

- Bei Sanierungsmaßnahmen – insbesondere an der wärmeübertragenden Gebäudehülle – ist stets zu prüfen, ob **Maßnahmen zum Feuchteschutz**, insb. zur Vermeidung von Tauwasserausfall und Schimmelpilzbildung durch **Einhaltung des Mindestluftwechsels** und des **Mindestwärmeschutzes** in Zusammenhang mit der Sanierungsmaßnahme, erforderlich sind.
- Bei Wohn- und Nichtwohngebäuden ist bei allen Maßnahmen auf eine **wärmebrückenreduzierte** und **luftdichte Ausführung** zu achten.

Wärmebrücken-  
konzept

Luftdichtheits-  
konzept

Lüftungs-  
konzept

## Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

### Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM)

Vom 21. Dezember 2023

#### 5 Leistungen des Energieeffizienz-Experten und des Fachunternehmers

##### 5.1 Leistungen des Energieeffizienz-Experten

Der Energieeffizienz-Experte muss bei der energetischen Sanierung mit Einzelmaßnahmen mindestens folgende Leistungen im Rahmen der Begleitung der Baumaßnahme erbringen und deren programmgemäße Umsetzung bestätigen. Werden Teilleistungen durch Dritte, zum Beispiel Fachplaner oder bauüberwachenden Architekten erbracht, sind diese vom Energieeffizienz-Experten im Rahmen seiner Gesamtverantwortung zu überprüfen.

Für alle Einzelmaßnahmen:

- In der „Bestätigung zum Antrag“/„gewerblichen Bestätigung zum Antrag“ beziehungsweise der „technischen Projektbeschreibung“ die geplante energetische Maßnahme und die förderfähigen Ausgaben erklären sowie die Einhaltung der technischen Mindestanforderungen gemäß der BEG EM für diese Maßnahme bestätigen.
- Die mit der Maßnahme erreichte Verbesserung des energetischen Niveaus des Gebäudes im Sinne einer Erhöhung der Energieeffizienz oder des Anteils erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch des Gebäudes beziehungsweise die Reduzierung der Staubemissionen bestätigen.
- Die Angemessenheit der Maßnahme unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die thermische Bauphysik und energetische Anlagentechnik am gesamten Gebäude prüfen.
- Bei der Aufstellung der förderfähigen Ausgaben zur Antragstellung mitwirken (anhand von Angeboten oder Kostenschätzung).
- Bei der Ausschreibung beziehungsweise Angebotseinholung mitwirken sowie die Angebote auf Übereinstimmung mit Umfang und Qualität der geplanten energetischen Maßnahme prüfen.
- Herstellernachweise, Herstellerangaben und Fachunternehmererklärungen auf Übereinstimmung mit den technischen Mindestanforderungen prüfen.
- Die vorhabenbezogenen Nachweise erbringen beziehungsweise zusammenstellen.

- Die energetische Fachplanung und die Begleitung der Baumaßnahme dokumentieren.
- Die Dokumentation mit den jeweils für die Einzelmaßnahme geforderten Nachweisen an den Bauherrn übergeben.
- Nach Vorhabenbeginn: die förderfähigen Maßnahmen gemäß „Infoblatt zu den förderfähigen Ausgaben“ zur BEG EM prüfen sowie die Feststellungen dokumentieren.
- In der „Bestätigung nach Durchführung“/„gewerblichen Bestätigung nach Durchführung“ beziehungsweise dem „technischen Projektabschluss“ die Umsetzung des geförderten Vorhabens und die förderfähigen Ausgaben erklären und die Einhaltung der technischen Mindestanforderungen für die Maßnahmen bestätigen.
- Rechnungen einreichen, die die förderfähigen Ausgaben belegen.
- Prüfen und bestätigen, dass Eigenleistungen fachgerecht durchgeführt wurden und Ausgaben für Material korrekt aufgeführt werden.

Ergänzende Leistungen bei Durchführung von Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle:

- Planung des baulichen Wärmeschutzes in Bezug auf die geplante Einzelmaßnahme erbringen; gegebenenfalls Beratung zu Umsetzungsmöglichkeiten.
- Wärmebrückenkonzept und Luftdichtheitskonzept in Bezug auf die geplante Einzelmaßnahme erstellen, zum Beispiel durch grafische Darstellung der geplanten Umsetzung.
- Die Notwendigkeit lüftungstechnischer Maßnahmen prüfen (zum Beispiel unter Anwendung der DIN 1946-6) und den Bauherrn über das Ergebnis informieren. Die Veranlassung der Umsetzung lüftungstechnischer Maßnahmen verantwortet der Bauherr.
- Die Umsetzung lüftungstechnischer Maßnahmen (sofern durchgeführt) prüfen.
- Vor Ausführung der Putzarbeiten beziehungsweise vor Aufbringung späterer Verkleidungen: die energetisch relevanten, insbesondere später nicht mehr zugänglichen Bauteile (wie wärmeschutztechnischer Bauteilaufbau, Reduzierung von Wärmebrücken und luftdichte Ausführung) prüfen und dokumentieren, gegebenenfalls mittels einer Sichtprüfung im Rahmen einer Baustellenbegehung.

Ergänzende Leistungen bei Durchführung von Maßnahmen der Heizungs- und Lüftungstechnik:

- Konzeptionierung der energetischen Anlagentechnik erbringen; gegebenenfalls Beratung zu Umsetzungsmöglichkeiten.
- Einbau von Lüftungsanlagen:
  - Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Luftdichtheitsmessung prüfen.
  - Die Auslegung der Luftvolumenströme prüfen.
  - zusätzlich bei Nichtwohngebäuden: Nachweis der Dichtheit des Kanalsystems prüfen.
- Einbau von Heizungsanlagen:
  - Bei wassergeführten Heizungsanlagen: den Nachweis zum hydraulischen Abgleich prüfen.
  - Bei luftgeführten Heizungsanlagen: den Nachweis zum Abgleich der Luftvolumenströme prüfen.
  - Bei Wärmepumpen: den Bauherrn hinsichtlich des Einsatzes zukunftssicherer natürlicher Kältemittel gemäß AMEV Kälte 2017 bei Einsatz von Wärmepumpen beraten.
- Die Einregulierung der Anlage prüfen.
- Die Übergabe der energetischen Anlagentechnik prüfen (gegebenenfalls mit ergänzender technischer Einweisung).
- Die Ausführung der energetischen Anlagentechnik auf Übereinstimmung mit der Planung prüfen.

Ergänzende Leistungen bei Durchführung von Maßnahmen der Kältetechnik (Nichtwohngebäude):

- Konzeptionierung der Anlagentechnik erbringen; gegebenenfalls Beratung zu Umsetzungsmöglichkeiten.
- Nachweise zum hydraulischen Abgleich und zur Einregulierung der Anlage prüfen.
- Die Übergabe der energetischen Anlagentechnik prüfen (gegebenenfalls mit ergänzender technischer Einweisung).
- Die Ausführung der energetischen Anlagentechnik auf Übereinstimmung mit der Planung prüfen.
- Den Bauherrn hinsichtlich des Einsatzes zukunftssicherer Kältemittel gemäß AMEV Kälte 2017 bei Einsatz von Kältemaschinen beraten.

Ergänzende Leistung bei Durchführung von Maßnahme im Rahmen eines individuellen Sanierungsfahrplanes (iSFP):

- Prüfen und bestätigen, dass die Maßnahmen dem iSFP entsprechen und sie daher als iSFP-Maßnahmen gewertet werden können.

# Liste der technischen FAQ

BEG – Einzelmaßnahmen



Bundesförderung für effiziente Gebäude - Liste der technischen FAQ – BEG EM

## Bundesförderung für effiziente Gebäude - Liste der technischen FAQ - Einzelmaßnahmen

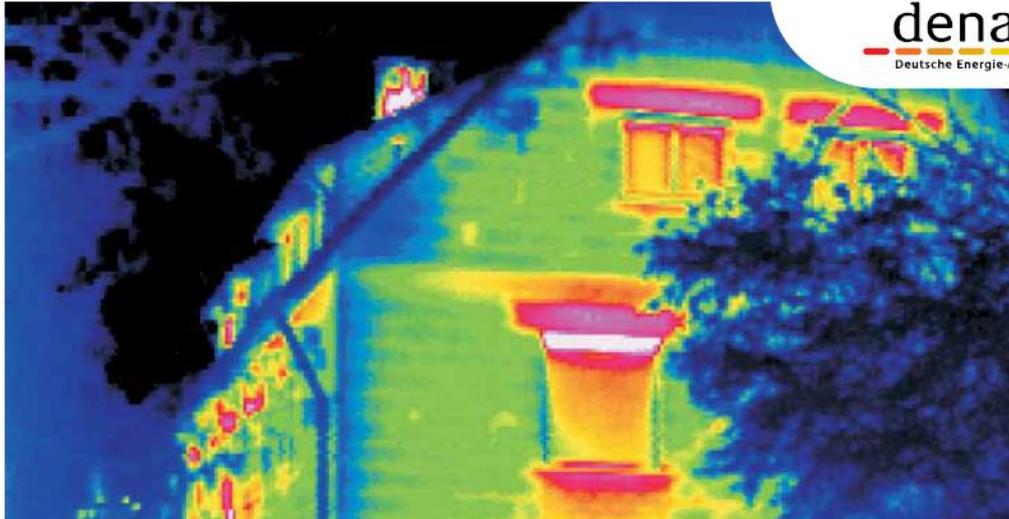
Die Themen der Technischen FAQ wurden auf Grundlage von häufig gestellten Fragen von Fachkundigen sowie häufig vorkommenden Fehlern in den Nachweisen von Einzelmaßnahmen zusammengestellt.

		TFAQ 8.28, TFAQ 8.32, TFAQ 8.33, TFAQ 8.34, TFAQ 8.35, diverse Ergänzungen/redaktionelle Anpassungen
4.0	15.08.2022	Streichung 8.5 bis 8.15, Ertüchtigung von Fenstern TFAQ 4.10, diverse redaktionelle Anpassungen
5.0	13.03.2023	TFAQ 8.03, TFAQ 8.04, TFAQ 8.05, TFAQ 8.06, TFAQ 8.16, TFAQ 8.20, TFAQ 8.24, TFAQ 8.25, TFAQ 8.27, TFAQ 8.28, TFAQ 8.29, Streichung TFAQ 8.30 und TFAQ 8.31, TFAQ 8.33, TFAQ 8.36, TFAQ 8.37, TFAQ 8.38
6.0	01.06.2024	TFAQ 1.03, TFAQ 1.04, TFAQ 7.03, TFAQ 8.01 bis TFAQ 8.05, TFAQ 8.07 bis TFAQ 8.18, TFAQ 8.20, TFAQ 8.21, TFAQ 8.23, TFAQ 8.25 bis TFAQ 8.37, diverse redaktionelle Anpassungen, Neustrukturierung von Abschnitt 1.00, Abschnitt 4.00 und Abschnitt 8.00

### 2.06 Wärmebrückenkonzept

- Bei der Durchführung von Einzelmaßnahmen bei Wohngebäuden und bei normal beheizten Räumen von Nichtwohngebäuden sind für die betroffenen Bauteilanschlüsse Konstruktionsprinzipien zur wärmebrückenreduzierten Ausführung zu bestimmen und zu dokumentieren, wie beispielsweise bei einem Austausch der Fenster für die Bauteilanschlüsse der neuen Fenster.
- Grundsätzliches Ziel ist die Entwicklung geeigneter und angemessener Konstruktionsprinzipien zur Verbesserung von Wärmebrückenanschlüssen für die betroffene Einzelmaßnahme.
- Als Orientierung können die Planungsbeispiele der DIN 4108 Beiblatt 2 dazu herangezogen werden.
- Als Arbeitshilfe können die Konstruktionsempfehlungen in dem Leitfaden "Wärmebrücken in der Bestandssanierung" sowie die Erläuterungen zur Anwendung der DIN 4108 Beiblatt 2 in der Broschüre „Die Wärmebrückenbewertung bei der energetischen Bilanzierung von Gebäuden“ dienen.
- [...]

Notwendige Nachweise können grafisch oder bildhaft erfolgen.



Wärmebrücken in der Bestandssanierung.  
Leitfaden für Fachplaner und Architekten.



Die Wärmebrückenbewertung  
bei der energetischen  
Bilanzierung von Gebäuden

Anwendung und Nachweismethoden des Beiblatts 2 der DIN 4108:2019-6

### 2.05 Mindestwärmeschutz im Bereich von Wärmebrücken

- [...]
- Für Bauteilanschlüsse, die gleichwertig zu den Planungsbeispielen der DIN 4108 Beiblatt 2 ausgeführt werden, kann die Einhaltung der Mindestanforderungen an den Wärmeschutz ohne weiteren Nachweis vorausgesetzt werden. Diese gelten nach DIN 4108-2 als ausreichend gedämmt.
- Bei einem Austausch von Fenstern kann für die Sanierung der Wärmebrücke am Anschluss der neuen Fenster das VFF Merkblatt ES.06 (Handlungsempfehlungen zur schimmelpilzfreien Teilmodernisierung mit Fenstern) als Arbeitshilfe vereinfachend verwendet werden ([www.window.de](http://www.window.de), Publikationen).
- [...]

VFF Merkblatt

ES.06

Februar 2016

### Handlungsempfehlungen zur schimmelpilzfreien Teilmoder- nisierung mit Fenstern

Ausgabe Februar 2016

Merkblatt ES.06

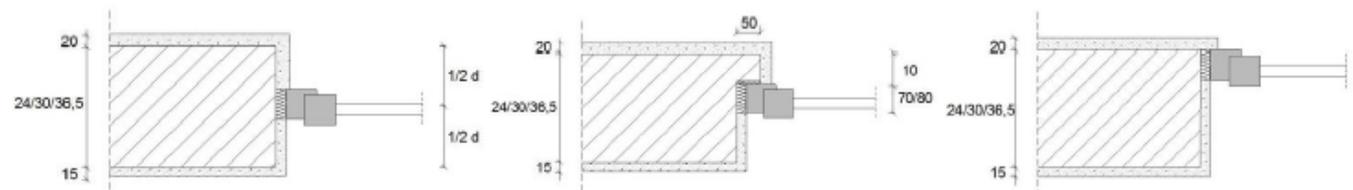
Ersatz für Ausgabe 2015-09

Verband Fenster + Fassade



### Einbausituationen

Für die nachfolgend dargestellten Anschlussdetails werden für unterschiedliche Wärmeschutzniveaus bauliche Sanierungsmaßnahmen vorgestellt.



**Bild 1:** Darstellung der zu untersuchenden Einbausituation des Fensters; links: mittig in Laibung, Mitte: Innenanschlag, rechts: außen bündig

# VFF Merkblatt ES.06

## Praxisnahe Hinweise für Sanierungsmaßnahmen

**Tabelle 1:** Notwendige Sanierungsmaßnahmen für Fenster in Abhängigkeit von der Baualtersklasse des Gebäudes

Mauerwerksdicke	Fensterlage	Sturz	Baualtersklasse							
			bis 1918	1919 bis 1948	1949 bis 1957	1958 bis 1968	1969 bis 1978	1979 bis 1983	1984 bis 1994	ab 1995
24 cm	mittig	LD	LD	LD	SLI	SLI	✓	✓	✓	✓
	Innenanschlag	LD	LD	LD	SLI	SLI	✓	✓	✓	✓
	außen	LD	x	x	x	x	LD	IL	✓	✓
30 cm	mittig	LD	LD	LD	LD	LD	IL	✓	✓	✓
	Innenanschlag	LD	LD	LD	LD	LD	✓	✓	✓	✓
	außen	LD	x	x	x	x	x	LD	✓	✓
36,5 cm	mittig	LD	LD	LD	LD	LD	SLI	IL	✓	✓
	Innenanschlag	LD	LD	LD	LD	LD	SLI	✓	✓	✓
	außen	LD	x	x	x	x	x	x	LD	✓

✓ = hygienischer Mindestwärmeschutz sichergestellt, keine Sanierungsmaßnahme erforderlich

IL = Innenleiste

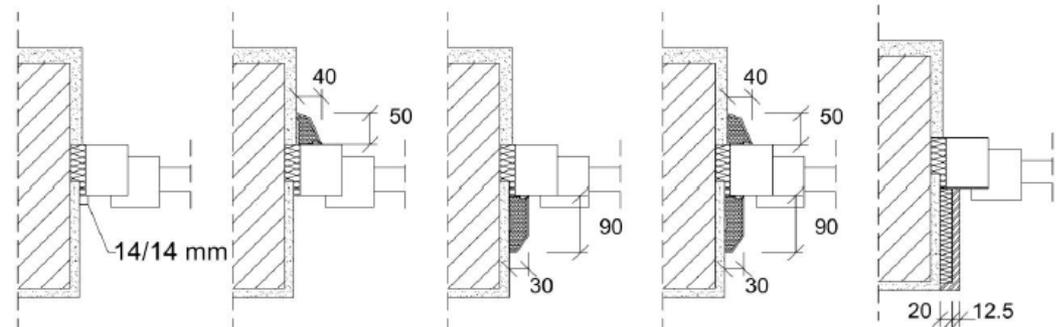
SLA = Sanierleiste außen

SLI = Sanierleiste innen

SL = Sanierleiste innen und außen

LD = Laibungsdämmung

x = Sicherstellung hygienischer Mindestwärmeschutz nicht möglich, w



**Bild 2:** Darstellung der baulichen Sanierungsmaßnahmen; links: Innenleiste, 2. v. links: Sanierleiste außen, Mitte: Sanierleiste innen, 2. v. rechts: Sanierleiste innen und außen, rechts: Laibungsdämmung

# Bsp. Sanierungsmaßnahme Fenstertausch

Wärmebrückenkonzept



Fotos: Oliver Völksch

### 2.07 Luftdichtheitskonzept

- Bei Wohn- und Nichtwohngebäuden ist bei allen Maßnahmen auf eine wärmebrückenreduzierte und möglichst luftdichte Ausführung zu achten.
- Die Berücksichtigung der luftdichten Ausführung von Einzelmaßnahmen kann mit einem Luftdichtheitskonzept nachgewiesen werden.
- Bei der Durchführung von Einzelmaßnahmen sind für die betroffenen Bauteilanschlüsse Konstruktionsprinzipien zur luftdichten Ausführung zu bestimmen und zu dokumentieren, wie beispielsweise bei einem Austausch der Fenster für die Bauteilanschlüsse der neuen Fenster.
- In DIN V 4108-7: 2011-01 werden dazu Prinzipien für eine umlaufende Luftdichtheitsebene, Beispiele luftdichter Bauteilanschlüsse und Empfehlungen zur Ausführung beschrieben.
- Eine Hilfestellung bei der Planung, Ausschreibung und Umsetzung von einfachen Luftdichtheitskonzepten bietet der „Leitfaden Luftdichtheitskonzept“.
- [...]



# informiert

Fachverband Luftdichtheit im Bauwesen e.V.

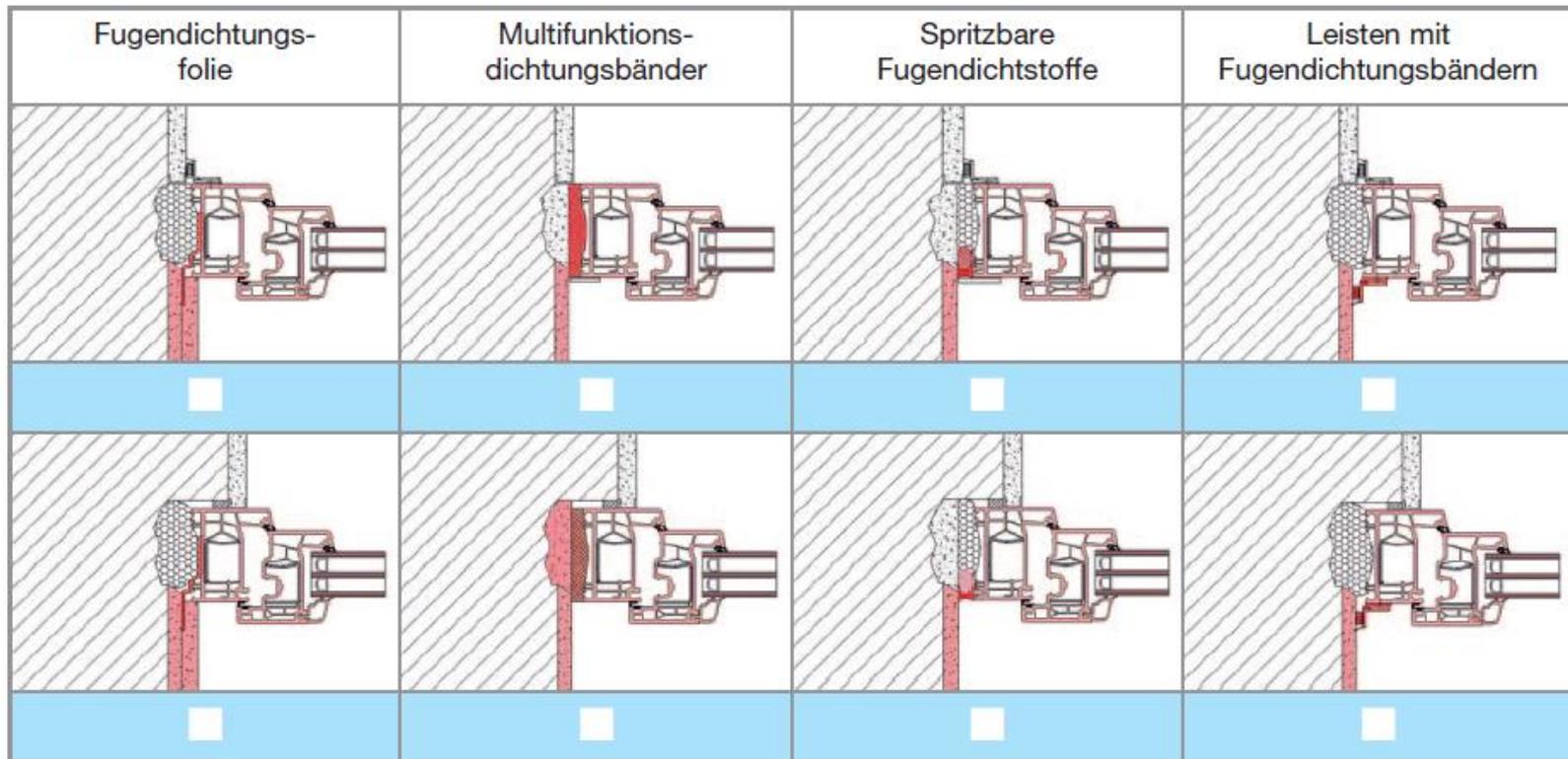
1/August 2021



- Wärmebrückenreduzierter und luftdichter Fenstertausch
- Planungshilfe
- Nachweis

## 5.2 AUSWAHL DER AUSFÜHRUNG DER LUFTDICHTEN BAUTEILANSCHLUSSFUGE

Nachfolgende Prinzipskizzen der Ausführung zeigen das Abdichtungsprinzip der raumseitigen Luftdichteitsebene sowie der außenseitigen schlagregendichten Bauteilanschlussfuge. Sie gelten sinngemäß auch für andere ähnliche Wandaufbauten (z.B. WDVS, zweischaliges Mauerwerk, Holzfassade) und Bauteilanschlüsse.



# Die Aufgaben der Energieeffizienz-Experten

Ein Blick zurück ins Jahr 2016



## Infoblatt

Bauen, Wohnen, Energie sparen



Der Energieeffizienz-Experte in den KfW-Produkten für Energieeffizientes Bauen und Sanieren

151/152,153  
430,431

Im Rahmen der baubegleitenden Umsetzung bestätigt der Experte die programmgemäße Durchführung der geförderten energetischen Maßnahmen und insbesondere die Einhaltung der energetischen Anforderungen. In diesem Zusammenhang prüft der Experte die Umsetzung der Maßnahmen bezogen auf die energetische Qualität (Maßnahmen- und Erfolgskontrolle). Im Bauablauf überwacht der Experte, dass die Planungswerte in der Bauausführung erreicht werden. Dies bedeutet z. B. die Prüfung des wärmeschutztechnischen Bauteilaufbaus, der Minimierung von Wärmebrücken und der Ausführung der Gebäudeluftdichtheit. Die Prüfung der bau- und handwerklich fachgerechten Ausführungsqualität von Baumaßnahmen oder eine bauleitende Überwachung gehören nicht zu den Aufgaben des Experten.

## Zuschuss Nr. 458

Bundesförderung für effiziente Gebäude

# Heizungsförderung für Privatpersonen – Wohngebäude

Für den Kauf und Einbau einer neuen, klimafreundlichen Heizung

## Das Wichtigste in Kürze

- Zuschuss bis zu 70 % der förderfähigen Kosten 
- für Eigentümerinnen und Eigentümer von bestehenden Wohngebäuden in Deutschland
- für den Kauf und Einbau einer neuen, klimafreundlichen Heizung

Die Förderung steht unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht grundsätzlich nicht.

### Erhalten Sie den Zuschuss?

Mit wenigen Klicks finden Sie heraus, ob Sie die Voraussetzungen für die Förderung erfüllen.

[> Zum Vorab-Check](#)

## Förderfähige Heizsysteme

- **solarthermische Anlagen**
- **Biomasseheizungen**
- **elektrische Wärmepumpen**
- **Brennstoffzellenheizung**
- **Wasserstofffähige Heizung** (Investitionsmehrausgaben)
- **Innovative Heizungstechnik**
- **Errichtung, Umbau, Erweiterung Gebäudenetz** (Förderung BAFA)
- **Gebäudenetzanschluss**
- **Wärmenetzanschluss**

### Förderfähige Heizsysteme

- solarthermische Anlagen
- Biomasseheizungen
- elektrische Wärmepumpen
- Brennstoffzellenheizung
- Wasserstofffähige Heizung (Investitionsmehrausgaben)
- Innovative Heizungstechnik
- Errichtung, Umbau, Erweiterung Gebäudenetz (Förderung BAFA)
- Gebäudenetzanschluss
- Wärmenetzanschluss

### Förderfähige Heizsysteme

- **solarthermische Anlagen**
- **Biomasseheizungen**
- **elektrische Wärmepumpen**
- Brennstoffzellenheizung
- Wasserstofffähige Heizung (Investitionsmehrausgaben)
- Innovative Heizungstechnik
- **Errichtung, Umbau, Erweiterung Gebäudenetz (Förderung BAFA)**
- **Gebäudenetzanschluss**
- **Wärmenetzanschluss**
- **Stromdirektheizungen (GEG-Option) werden nicht gefördert**

## Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik)

Gefördert werden der Einbau von effizienten Wärmeerzeugern und von Anlagen zur Heizungsunterstützung, **die überwiegend** (d. h. mit mehr als 50 % der erzeugten Wärme) mindestens einem der folgenden Zwecke dienen:

- **Warmwasserbereitung,**
- **Raumheizung,**
- **kombinierte Warmwasserbereitung und Raumheizung,**
- **solare Kälteerzeugung**
- **die Zuführung der Wärme oder solaren Kälte in ein Gebäudenetz.**

## Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik)

Gefördert werden der Einbau von effizienten Wärmeerzeugern und von Anlagen zur Heizungsunterstützung, **die überwiegend** (d. h. mit mehr als 50 % der erzeugten Wärme) mindestens einem der folgenden Zwecke dienen:

- **Warmwasserbereitung,**
- **Raumheizung,**
- **kombinierte Warmwasserbereitung und Raumheizung,**
- **solare Kälteerzeugung**
- **die Zuführung der Wärme oder solaren Kälte in ein Gebäudenetz.**

**Rettungsanker für  
Luft-/Luft-Wärmepumpen**

Bei **Errichtung** von **sowie Nachrüstung** mit Biomasseheizungen, Wärmepumpen, Brennstoffzellenheizungen, wasserstofffähigen Heizungen und/oder innovativer Heiztechnik zur Raumheizung inklusive der Nachrüstung bivalenter Systeme müssen **die durch die Anlagen versorgten Wohneinheiten** oder Flächen nach Durchführung der Maßnahme zu **mindestens 65 Prozent** durch erneuerbare Energien beheizt werden

**Nach GEG-Rechenregeln (DIN 18599 – Teil 14)**

**viel Regelungsbedarf für die tFAQ EM**

- Zur korrekten Auslegung einer Heizungsanlage (Vermeidung von über- oder unterdimensionierten Anlagen) ist die Dimensionierung der Anlage anhand einer Heizlastermittlung nach DIN EN 12831 durchzuführen. Dabei sind Vereinfachungen möglich...
- Alle Energieverbräuche sowie alle erzeugten Wärmemengen eines förderfähigen Wärmerzeugers müssen messtechnisch erfasst werden.
- Alle förderfähigen Heizsysteme müssen mit einer Energieverbrauchs- und Effizienzanzeige ausgestattet sein (Ausnahmen für Biomasseheizung, Luft-Luft-WP und Netzanschlüsse).
- Durchführung eines hydraulischen Abgleichs nach Verfahren B gemäß Bestätigungsformular des hydraulischen Abgleichs der „VdZ – Wirtschaftsvereinigung Gebäude und Energie e.V.“

- Rohrleitungen sind mindestens gemäß den Anforderungen des jeweils geltenden GEG zu dämmen.
  - Anpassung der Heizkurve an das Gebäude.
  - Bei Verfügbarkeit einer Internetverbindung und einer technischen Schnittstelle am Gerät, ist die Konnektivität von geförderten Heizungsanlagen herzustellen.
- 
- In Gebieten mit ausgewiesenem Anschluss- und Benutzungszwang für ein Wärmenetz wird ausschließlich der Anschluss an das Netz (3.9) und nicht die Errichtung von Einzelheizungen (3.2 bis 3.8) gefördert.

## 3 Anlagen zur Wärmeerzeugung

### 3.4 Elektrisch angetriebene Wärmepumpen

#### 3.4.6 / 3.4.7 Qualitätssicherung / Nachweise

- Wärmepumpen sind so auszulegen, dass mindestens eine Jahresarbeitszahl von 3,0 erreicht wird.
- Erforderlich: Nachweis über die Jahresarbeitszahl gemäß Berechnung nach VDI 4650 Blatt 1: 2019-03
- .....

##### 2.6.1.1 Förderung von effizienten Wärmepumpen im Gebäudebestand

Die Förderung setzt voraus, dass die folgenden technischen Vorgaben erfüllt sind:

- Einbau mindestens eines Wärmemengenzählers. Die Messung aller durch die Wärmepumpe abgegebenen Wärmemengen wird verbindlich gefordert.
- Für elektrisch angetriebene Wärmepumpen:
  - Einbau eines Stromzählers zur Erfassung aller von der Wärmepumpe aufgenommenen Strommengen,
  - Jahresarbeitszahl bei Sole/Wasser- und Wasser/Wasser-Wärmepumpen<sup>7</sup> von mindestens 3,8 (bei Raumheizung in Nichtwohngebäuden 4,0) sowie bei Luft/Wasser-Wärmepumpen<sup>16</sup> von mindestens 3,5.

**Bundesministerium  
für Wirtschaft**

**Richtlinie  
zur Förderung von  
zur Nutzung erneuerbarer E**

Vom 30. Dezember 2019

### 8.18 Wärmepumpen – Jahresarbeitszahl (JAZ)

- Die JAZ für elektrisch betriebene Wärmepumpen ist auf Basis von etablierten, den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Berechnungs- oder Simulationsverfahren zu berechnen.
- Bei Anwendbarkeit ist das Berechnungsverfahren der VDI 4650 Blatt 1 in der jeweils aktuellen Fassung zu verwenden. Dabei sind die konkreten Randbedingungen vor Ort anzusetzen (z. B. Wärmequellentemperatur, Heizungsvor- und Rücklaufemperatur, etc.).
- Für Vorlaufemperaturen bis  $60^{\circ}\text{C}$  kann die Berechnung nach dem Jahresarbeitszahlenrechner des BWP e. V. erfolgen.
- Ein elektrischer Zusatzheizer (direkt-elektrischer Heizstab) ist bei der Ermittlung der Jahresarbeitszahl je nach Betriebsweise ... zu berücksichtigen.
- Bei der Berechnung der JAZ ist darauf zu achten, dass bei kombinierter Wärmeerzeugung für Heizung und Trinkwarmwasser ein passender Trinkwarmwasseranteil am Gesamtnutzwärmebedarf zu berücksichtigen ist.
- [...]

# Elektrische Wärmepumpe - Hybridheizung

Bsp. MFH / Einbau Wärmepumpe zu bestehendem Gas-Brennwertkessel



Foto: Oliver Völksch

Gas-  
Brennwertkessel  
- Bestand -



Luft-Wasser-  
Wärmepumpe  
- Neu -

**Es gilt:  
Anforderung 65 % EE !!**

### Exkurs GEG 2024

- Eine Wärmepumpen-Hybridheizung erfüllt die Pflicht, wenn
  - der Betrieb **bivalent parallel, bivalent teilparallel oder bivalent alternativ mit Vorrang für die Wärmepumpe** erfolgt,
  - die Wärmepumpen-Hybridheizung über eine gemeinsame, fernansprechbare Steuerung verfügt und
  - die **thermische Leistung der Wärmepumpe** bei bivalent parallelem oder teilparallelem Betrieb **mindestens 30 %** und bei bivalent alternativem Betrieb **mindestens 40 % der Heizlast** versorgten Gebäudes beträgt.
- Die Anforderung an die thermische Leistung der Wärmepumpe gilt als erfüllt, wenn diese beim **Teillastpunkt A nach DIN EN 14825** mind. 30 % bzw. 40 % der **Leistung des Spitzenlasterzeugers** entspricht.

### 8.14 65 % EE-Anteil bei Wärmepumpen - Anforderung

- Bei der Errichtung von sowie der Nachrüstung mit Wärmepumpen zur Raumheizung inkl. der Nachrüstung bivalenter Systeme müssen die durch die Anlagen versorgten Wohneinheiten oder Flächen bzw. des versorgten Gebäudeteils nach Durchführung der Maßnahme zu mindestens 65 % durch erneuerbare Energien beheizt werden.
- Bei Wärmepumpen-Hybridheizungen erfolgt die Bilanzierung des EE-Anteils nach DIN V 18599.
- Die Einhaltung der 65-Prozent-Pflicht wird grundsätzlich als erfüllt angesehen, wenn nach § 71 h GEG die einzelnen Wärmeerzeuger der Wärmepumpen-Hybridheizung über eine gemeinsame, fernansprechbare Steuerung verfügen und bei
  - vorrangig bivalent-parallelem [...] Betrieb die Leistung der Wärmepumpe [...] mindestens 30 % der Norm-Heizlast des Gebäudes bzw. des zu versorgenden Gebäudeteils beträgt.
- Für Wärmepumpen ist die Leistungsangabe der Heizleistung am Teillastpunkt „A“ ( $T_j = -7 \text{ ° C}$ ) [...] im Klima „gemäßigt“ maßgebend.
- Wird der Spitzenlasterzeuger mit gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen betrieben, darf diese vereinfachte Regelung nur angewendet werden, wenn es sich um einen Brennwertkessel handelt.
- [...]

# Elektrische Wärmepumpe - Hybridheizung

Bsp. MFH / Einbau Wärmepumpe zu bestehendem Gas-Brennwertkessel



Foto: Oliver Völksch

Gebäudeheizlast  $Q_H$  ca. 50 kW

Gas-  
Brennwertkessel  
- Bestand -

+

Luft-Wasser-  
Wärmepumpe  
- Neu -

Thermische  
Leistung 70 kW

Thermische  
Leistung bei  
-7° C 15 kW  
d.h. 30 %  $Q_H$

Anforderung 65 % EE erfüllt



Digitale Produktdaten mit  
**VDI 3805/ISO 16757**

RIJKON/TOA  
TAC@S

< COSMO



Hoval



-weishaupt- >

BIM4HVAC

### Bestellnummern

Produkt:

flexoTHERM exclusive mit aroCOLLECT - flexoTHERM exclusive VWF 197/4 mit aroCOLLECT VWL 2x 11/4 SA

Gefunden 1 Bestellnummern:

ANZAHL	BESTELLNUMMER	BESCHREIBUNG	ErP- KLASSE	TECH	MED	CAD	INST
1 Stück	0010030875	VAILLANT Heizungsärmepumpe flexoTHERM exclusive VWF 197/4 mit aroCOLLECT	A++				

### AUSGEWÄHLTER ARTIKEL:

0010030875 - VAILLANT Heizungsärmepumpe flexoTHERM exclusive VWF 197/4 mit aroCOLLECT

- [NEUE SÜCHEN](#)
[LETZTE ERGEBNISSE](#)
[EXPORT XML-DATEI](#)
[EXPORT VDI-DATEI](#)

-7 °C	14,35 kW	2,52	5,61 kW
2 °C	18,27 kW	3,22	5,67 kW
7 °C	20,55 kW	3,67	5,61 kW
12 °C	21,93 kW	3,95	5,55 kW

Art der Leistung	heizen		
Vorlauftemperatur	55 °C		
Leistungsstufe			
Modulation			
QUELLENTEMPERATUR	HEIZLEISTUNG	COP	EL. LEISTUNGS-AUFNAHME
15 °C	13,14 kW	1,85	7,1 kW
-7 °C	15,68 kW	2,34	6,71 kW
2 °C	18,47 kW	2,76	6,7 kW
7 °C	20,83 kW	3,15	6,62 kW
12 °C	22,25 kW	3,37	6,6 kW

- Gefördert wird der Anschluss beziehungsweise die Erneuerung eines Netzanschlusses
  - an ein **Gebäudenetz**, wenn dessen Wärmeherzeugung zu einem Anteil von mindestens 25 Prozent durch erneuerbare Energien und/oder unvermeidbare Abwärme erfolgt oder
  - an ein **Wärmenetz**.
- Für **Gebäudenetze** gilt:
  - Bilanzierung** und Nachweis des Anteils erneuerbarer Energien und/oder unvermeidbare Abwärme in Gebäudenetzen erfolgt in Anlehnung an **DIN V 18599** beziehungsweise in Anlehnung an das **AGFW-Arbeitsblatt FW 309** Teil 5 zusammen mit der dazugehörigen Musterbescheinigung nach FW 309 Teil 7.

# Die Aufgaben der Energieeffizienz-Experten

Ein Blick zurück ins Jahr 2016



## Infoblatt

Bauen, Wohnen, Energie sparen



KfW-Informationen für Sachverständige zur Anwendung der KfW-Produkte Energieeffizient Bauen und Sanieren

151/152  
153  
430,431

INFOBLATT: Planung der energetischen Anlagentechnik gemäß der Anlage "Technische Mindestanforderungen" in Energieeffizient Sanieren

- „Planung“ bedeutet grundsätzliche Konzeptionierung der Anlagentechnik, mit der die technischen Mindestanforderungen eingehalten werden.
- Eine haustechnische Fachplanung durch den Experten ist nicht erforderlich.

## Vielen Dank !



Email : [info@effizienzhaus-akademie.de](mailto:info@effizienzhaus-akademie.de)

[über uns](#) [Seminare](#) [Referenten](#) [Referenzen](#) [Newsletter](#)

### wer wir sind, was wir machen

Im Jahr 2001 startete die KfW mit ihren wohnwirtschaftlichen Förderprogrammen für energieeffizientes Bauen und Sanieren. Seit einigen Jahren können nur noch Energieeffizienz-Experten einen Bauherren bei der Beantragung von KfW-Fördergeldern unterstützen und begleiten. Die Förderprogramme der KfW sind seit Anbeginn ein Akquisemotor für Energieberater.

In der Anwendung wurden diese über die Jahre aber auch komplexer und hinsichtlich ihrer Richtlinien umfangreicher. Beim Start des CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogrammes vor über 15 Jahren wurde ein zweiseitiges Antragsformular noch per Hand ausgefüllt und die entsprechenden Merkblätter und Mindestanforderungen bestanden aus wenigen Seiten.

Heute umfassen die Förderrichtlinien, Formulare und alle zur Verfügung gestellten Informationen über 150 DIN A4 Seiten, mit denen sich ein Energieeffizienz-Experte auseinander setzen muss.

